

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der „Kindertageseinrichtung am Ellernbach“ der Gemeinde Litzendorf (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)

vom 11.07.2013

Auf Grund von Art 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Litzendorf folgende Satzung:

§ 1

1.

§ 4 der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung vom 20.10.2009 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr bei Besuch der **Kinderkrippe** beträgt monatlich nach folgenden täglichen Buchungszeiten:

Buchungszeiten	Gebühr
bis vier Stunden	110,00 €
über vier bis fünf Stunden	130,00 €
über fünf bis sechs Stunden	160,00 €
über sechs bis sieben Stunden	190,00 €
über sieben bis acht Stunden	220,00 €
über acht bis neun Stunden	250,00 €

(2) Die Gebühr für Kinder ab 2 Jahre bei Besuch der **Kleinkindgruppe** beträgt monatlich nach folgenden täglichen Buchungszeiten:

Buchungszeiten	Gebühr
bis vier Stunden	100,00 €
über vier bis fünf Stunden	110,00 €
über fünf bis sechs Stunden	120,00 €
über sechs bis sieben Stunden	130,00 €

über sieben bis acht Stunden	140,00 €
über acht bis neun Stunden	150,00 €
über neun Stunden	160,00 €

Diese Gebühr ist auch für Kindergartenkinder unter drei Jahren zu zahlen.

(3) Die Gebühr bei Besuch des **Kindergartens** beträgt monatlich nach folgenden täglichen Buchungszeiten:

Buchungszeiten	Gebühr
bis fünf Stunden	84,00 €
über fünf bis sechs Stunden	89,00 €
über sechs bis sieben Stunden	94,00 €
über sieben bis acht Stunden	99,00 €
über acht bis neun Stunden	104,00 €
über neun Stunden	109,00 €

(4) Die Gebühr bei Besuch des **Kinderhorts** beträgt monatlich nach folgenden täglichen Buchungszeiten:

Buchungszeiten	Gebühr
bis 3,5 Stunden	80,00 €
über 3,5 Stunden bis vier Stunden	90,00 €
über vier bis fünf Stunden	100,00 €
über fünf bis sechs Stunden	110,00 €
über sechs Stunden	120,00 €

(5) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1 bis 4 ist ein Spielgeld in Höhe von 5,00 € monatlich zu zahlen.

(6) Sämtliche Gebühren und auch das Spielgeld werden für zwölf Besuchsmonate des Jahres erhoben.

(7) Die durchschnittliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche. Die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.

(8) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Zusätzliche Buchungszeiten können bis zu Beginn eines neuen Monats beantragt werden. Eine Reduzierung der Buchungszeiten ist nur zu Beginn eines Kalendervierteljahres möglich und ist spätestens einen Monat im Voraus schriftlich zu beantragen.

(9) Die Mindestbuchungszeit beträgt für den **Kindergarten** und der **Kleinkindgruppe** 4,0 Stunden. Die pädagogische Grunderziehung findet in der Regel täglich in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.15 Uhr statt; Buchungen sind jedoch auch nachmittags möglich.

(10) Die wöchentliche Mindestbuchungszeit für die **Kinderkrippe** beträgt mindestens 20 Stunden, die für den **Kinderhort** beträgt mindestens 15 Stunden. Angestrebt wird eine tägliche Betreuungszeit von mindestens drei Stunden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Litzendorf, 11.07.2013

Wolfgang Möhrlein
Erster Bürgermeister